

Mistführarbeiten und Mehrwertsteuerpflicht

Man kann den eigenen Mist führen und auf die eigenen oder fremden Felder ausbringen. Man kann fremden Mist führen und auf die eigenen Felder ausbringen oder auch auf fremde Felder. Alles kein Kunststück – sollte man jedoch Mehrwertsteuer pflichtig sein, wird selbst Mist führen zur Kür.

- Eigenen Mist auf die eigenen Felder führen, birgt noch kein Problem. Da man sich selber keine Rechnung ausstellen muss, besteht keine Mehrwertsteuerpflicht.
- Bringt man den eigenen Mist auf fremde Felder aus, muss man 2,5 Prozent Mehrwertsteuer verrechnen. Mist führen ist gleichwertig wie die Lieferung von Dünger.
- Führt man Mist vom Nachbarn, genannt Landwirt A, auf die Felder von Landwirt A aus, werden auf der Rechnung an Landwirt A 2,5 Prozent Mehrwertsteuer dazu gerechnet. (2,5 % MWST für Bodenbearbeitung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Urproduktion gemäss der MWST-Branchen-Info Nr. 1)

- Etwas komplizierter ist es, wenn man Mist vom Landwirt A auf die Felder von Landwirt B führt. Auf der Rechnung an Landwirt B wird 2,5 Prozent Mehrwertsteuer fällig (Bodenbearbeitung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Urproduktion). Auf der Rechnung an Landwirt A sind 8 Prozent Mehrwertsteuer als Entsorgungsdienstleistung geltend zu machen.

Bauern, die von der traditionellen Urproduktion abweichen und Dienstleistungen wie Mist führen oder andere Lohnarbeiten anbieten, unterliegen – sofern eine Umsatzgrenze von 100000 Franken erreicht ist – der Mehrwertsteuer.

Das Studium der Branchen-Info Nr. 1 der eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer ist für jeden mehrwertsteuerpflichtigen Landwirt ein Muss. Auch das Merkblatt des Lohnunternehmerverbandes bringt Klarheit in den Steuer-Dschungel.